

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Clemens Körner;
der Landkreis Germersheim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Fritz Brechtel;
der Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dietmar Seefeldt und
der Landkreis Bad Dürkheim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Hans-Ulrich Ihlenfeld;

treffen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Anzeigepflichtige Tierseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuchen, Schweinepest und Geflügelpest, sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, welche sich durch den welt- und europaweiten Handel mit Lebendvieh, Fleisch und Lebensmitteln, aber auch durch Personen im Reiseverkehr in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können.

Die Bekämpfungsstrategien der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung dieser Tierseuchen haben zum Ziel, eine Ausbreitung dieser Tierseuchen in den Mitgliedstaaten oder über die Verschleppung in andere Mitgliedstaaten zu verhindern.

Bei Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen sind von den Kreisverwaltungen unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weit reichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten nach sich ziehen.

Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene, tierseuchenrechtliche Bekämpfungsvorgaben können zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird in solchen Fällen zum Schutz anderer Mitgliedstaaten restriktive Entscheidungen zu Lasten der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland erlassen.

Im Wissen um diese Verantwortung und die Notwendigkeit, im Krisenfall unverzüglich und in erheblichem Umfang personelle, sachliche und logistische Ressourcen aktivieren zu müssen, treffen die Landkreise Rhein-Pfalz-Kreis, Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim nachfolgende kommunale Vereinbarung. Diese regelt die Einrichtung eines Krisenzentrums, die Erreichbarkeiten in Zeiten erhöhter Seuchengefahr, die gegenseitige Unterstützung und – vorbehaltlich eventueller Ansprüche der Gebietskörperschaften an Dritte – die Kostentragung.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

§ 1

Einrichtung eines Krisenzentrums

- 1) Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten ein Krisenzentrum ein.
- 2) Es trägt den Namen Tierseuchenkrisenzentrum Rheinpfalz (TKZ).
- 3) Das TKZ wird im Lagezentrum des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in 67117 Limburgerhof, Albert-Schweitzer-Straße 3-5, eingerichtet.
- 4) Das TKZ wird gemäß den Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges funktionsfähig eingerichtet. Näheres regelt Anlage 1 der Vereinbarung.
- 5) Die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden im Falle einer Aktivierung des TKZ für alle betroffenen Verbundpartner durch das TKZ koordiniert, wobei jeder betroffene Verbundpartner für sein Gebiet zuständig bleibt und seine Verwaltungsaufgaben insoweit selbst wahrnimmt. Die Verbundpartner führen die Entscheidungen und angeordneten Maßnahmen des Tierseuchenkrisenzentrums aus. Die Verbundpartner richten im Seuchenfall ein oder mehrere gemeinsame Logistikzentren an geeigneter Stelle ein. Das erforderliche Material wird einvernehmlich beschafft und bevorratet. Die Definition eines Logistikzentrums sowie dessen Aufgaben werden in Anlage 2 geregelt.
- 6) Die Leitung des TKZ obliegt der Landrätin bzw. dem Landrat der Kreisverwaltung, in welcher das aktuelle Tierseuchengeschehen erstmals festgestellt wurde bzw. von welcher der Antrag auf Aktivierung des TKZ gestellt wurde (siehe § 2).
- 7) Für den Fall, dass das Seuchengeschehen das Gebiet eines oder mehrerer Verbundpartner betrifft, kann die Leitung einvernehmlich geändert oder erweitert werden.

§ 2

Aktivierung des Tierseuchenkrisenzentrum Rheinpfalz

- 1) Im Falle des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Tierseuchen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest, wird das TKZ durch die Leitung der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft aktiviert. Die Verbundpartner verpflichten sich, das hierfür erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen (Stabspersonal).
- 2) Im Falle des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche, welche unter Anwendung eines

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Maßnahmenkataloges des Bundes zu bekämpfen ist, oder einer sonstigen Seuche wird auf Antrag der Behördenleitung (Anlage 3) einer von einer Tierseuche betroffenen Gebietskörperschaft das TKZ aktiviert, wenn das Tierseuchengeschehen nicht mit den eigenen Kräften der betroffenen Gebietskörperschaft bewältigt werden kann oder mehrere Gebietskörperschaften des Verbundes berührt sind.

- 3) Die personelle Hilfeleistung bezieht sich sowohl auf die Delegation tierärztlichen Personals, als auch auf sonstiges Personal, welches zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 4) Die Pressearbeit für das aktuelle Tierseuchengeschehen obliegt der Kreisverwaltung, in welcher das Tierseuchengeschehen erstmals festgestellt wurde bzw. von welcher der Antrag auf Aktivierung des TKZ gestellt wurde. Die Pressereferenten der Kreisverwaltungen haben sich mit dem Pressereferenten des TKZ und untereinander abzustimmen.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung

- 1) Bei Feststellung eines Tierseuchenverdachttes bzw. einer Tierseuche nach § 2 Abs. 1 und 2 werden die betroffenen Gebietskörperschaften durch die anderen Gebietskörperschaften des Verbundes unabhängig von der Aktivierung des Tierseuchenkrisenzentrums im Rahmen der dort bestehenden sachlichen und personellen Möglichkeiten unterstützt.
- 2) Die personelle Hilfeleistung bezieht sich sowohl auf die Delegation von TierärztInnen, als auch auf sonstiges Personal.
- 3) Das zur Unterstützung entsandte bzw. vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm zustehenden Befugnisse innerhalb der zu maßregelnden Gebiete und für die zu veranlassenden Maßnahmen. Die Verbundpartner stellen sicher, dass allen dienst- und arbeitsrechtlichen Erfordernissen, wie Abordnung, Aufgabenübertragung u. a., Rechnung getragen wird.

§ 4

Vorbereitung

- 1) Die Gebietskörperschaften treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (Anlage 4), um im konkreten Fall das TKZ im Sinne der Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges Tierseuchen unverzüglich und funktionsfähig einrichten zu können.
- 2) Die Verbundpartner verpflichten sich, ihre Alarmierungspläne gegenseitig aus-

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

zutauschen und gemeinsame Ablaufpläne für Tierseuchenkrisenfälle vorzuhalten. Die im Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und edv-aufbereitet vorzuhalten (Anlage 5).

§ 5 Erreichbarkeit

- 1) Die Leitung des TKZ erstellt im Falle der Aktivierung einen gemeinsamen Dienstplan.
- 2) Die Erreichbarkeit des Fachpersonals wird durch die Verbundpartner sichergestellt.
- 3) Die dienstlichen und privaten Angaben zur Erreichbarkeit des Fachpersonals werden unter den Verbundpartnern ausgetauscht und regelmäßig, mindestens jährlich, aktualisiert.

§ 6 Kosten und Kostentragung

- 1) Kosten, die im Rahmen der Umsetzung des § 4 dieser Vereinbarung entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft grundsätzlich selbst (Anlage 6).
- 2) Die Kosten der Einrichtung, der Ausstattung (Telefon, EDV, BALVI, TSN) und der Vorhaltung des TKZ werden von den Verbundpartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Beschaffung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen (Anlage 6).
- 3) Personalkosten werden gemäß der Anlage 6 zu dieser Vereinbarung getragen.
- 4) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien im Seuchenfall tragen die Verbundpartner jeweils für das auf ihrem Gebiet verbrauchte Material (Anlage 6). Dies gilt auch für sonstige dem Gebiet des jeweiligen Verbundpartners eindeutig zuzuordnende Kosten (z. B. für Straßensperrungen, Dekontaminationsschleusen u. ä.).
- 5) Sonstige Kosten, die im Rahmen der Bekämpfung eines amtlichen Tierseuchenverdachts bzw. einer amtlichen Seuchenfeststellung entstehen und die nicht den Absätzen 1 bis 4 zugeordnet werden können, trägt jeder Verbundpartner für sein Gebiet selbst (Anlage 6).
- 6) Sonstige Kosten, die für die Aktivierung des TKZ und die Dauer seiner Aufrechterhaltung entstehen, werden im Falle des § 2 Abs. 1 von den Verbundpartnern zu gleichen Teilen getragen. Im Falle der optionalen Anrufung und Aktivierung des TKZ's (§ 2 Abs. 2) werden diese Kosten von dem/den Verbundpartner(n) getragen, der/die das TKZ in Anspruch nimmt/nehmen.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

- 7) Hinsichtlich der Kosten, die für die Einrichtung und die Dauer der Aufrechterhaltung eines Logistikzentrums /mehrerer Logistikzentren entstehen, gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

- 8) Die Kosten für die landesweite Tierseuchenübung tragen die Verbundpartner zu gleichen Teilen. Über Art und Umfang der Durchführung entscheiden die Verbundpartner im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8

Ablösung Altvertrag

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 25.06.2008 außer Kraft. Auf Grund gesetzlich geänderter Zuständigkeiten ist die Vereinbarung vom 25.06.2008 für die Städte Ludwigshafen, Frankenthal, Speyer und Neustadt an der Weinstraße gegenstandslos.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

§ 9 Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung tritt am 27.08.2019 in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Soweit keiner der Vertragspartner die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf ihrer jeweiligen Laufzeit kündigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein Jahr.

Ludwigshafen, den

27.08.19



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprieft die Vorderpfalz



(Clemens Körner)

Germersheim, den

27.8.19



LANDKREIS
GERMERSHEIM



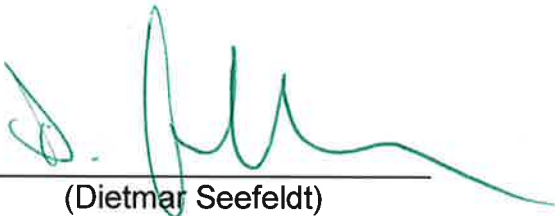
(Dr. Fritz Brechtel)

Landau, den

27.08.2019



Landkreis ländliche Kompetenz



(Dietmar Seefeldt)

Bad Dürkheim, den

27.08.2019



Landkreis
Bad Dürkheim



(Hans-Ulrich Ihlenfeld)

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

- Anlage 1: - Organisation des Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz (TKZ) Verwaltungsstab
- Anlage 2: § 1 Abs. 4 - Logistikzentrums (LZ) des TKZ Rheinpfalz
- Anlage 3: § 2 Abs. 2 - Antrag zur Aktivierung des TKZ Rheinpfalz
- Anlage 4: § 4 Abs. 1 - Einrichtung und Ausstattung des TKZ Rheinpfalz
- Anlage 5: § 4 Abs. 2 - Liste der Daten und Schriftsatzmuster für den Betrieb des TKZ
- Anlage 6: § 6 Abs. 6 - Personal – Kostentragung

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 1: § 1 Abs. 4 – Organisation des Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz (TKZ)

Anlage 1

Organisation des Tierseuchenkrisenzentrums Verwaltungsstab

Die Leitung des Tierseuchenkrisenzentrums erfolgt durch die Landrätin/den Landrat der erstbetroffenen Kreisverwaltung, (§ 1 Absatz 6)

Einsatzleiter	Veterinär der (erst)betroffenen KV	
Leiter des Stabes	Person mit Verbandsführerqualifikation der (erst)betroffenen KV	

S 1 + S 4	Personal und Versorgung	alle KVs
S 2	Lage	alle KVs
	TSN	alle KVs; Leitung durch DÜW
S 3	Einsatz	Veterinär der (erst)betroffenen KV als Leitung; alle KVs
S 5	Presse	(erst)betroffene KV
S 6	IUK Technik	RPK
Fachberater		

Die nicht betroffenen Gebietskörperschaften verpflichten sich, die Betroffene(n) durch Entsendung geeigneten Personals zu unterstützen.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinland-Pfalz

vom 27.08.2019

Anlage 2: § 1 Abs. 5 - Logistikzentrums (LZ) des TKZ

Dem Logistikzentrum werden die Strukturen des Logistikzentrums „Modell Rheinland-Pfalz“ zu Grunde gelegt:

Definition:

1. Liegenschaft, in der Kräfte für den Einsatz in der Tierseuchenbekämpfung eingewiesen, ausgestattet und nach der Rückkehr abschließend dekontaminiert und versorgt werden.
2. Das Logistikzentrum verfügt nicht über eine Leitung mit strategischen Aufgaben.
3. Die Leitung wird durch den Führungsstab/ operativen Stab der zuständigen Behörde wahrgenommen.
4. Ein LZ ist Teil des TKZ. Es muss nicht in räumlicher Nähe zum TKZ eingerichtet werden.

Aufgaben:

1. Erledigung aller operativen (tiergesundheitlichen) Aufgaben nach Plan des Führungsstabes des TKZ
2. Einweisung und Ausstattung der Kräfte mit Checklisten, Merkblättern, Schutzkleidung, Probennahmematerial, spez. Gerätschaften etc.
3. Entsendung der Einsatzkräfte mittels Fahrzeugen
4. Anforderung und Lagerung von Schutzkleidung und Einsatzmaterialien
5. Entgegennahme, Dekontamination und ggf. Weiterleitung von erhobenen Daten, Informationen und Probennahmematerial etc.
6. Dekontamination von Fahrzeugen, Personen und Gerätschaften nach Rückkehr aus Risikobetrieben
7. Versorgung der Einsatzkräfte
8. Dokumentation der Einsätze

Quelle: 02.11.2006, Krisenzentrum „Vet-Lage“ RL, Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 3: § 2 Abs. 2 - Antrag zur Aktivierung des TKZ

Text:

Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 der Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz (TKZ)

Informations- und Aktivierungsformblatt des TKZ Rheinpfalz

Anfordernde Gebietskörperschaft

An:

- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Kreisverwaltung Germersheim
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Vorabinformation der Verbundpartner

- Verdacht des Vorliegens einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Name der Tierseuche: _____

Art der Anforderung:

- Aufbau und Inbetriebnahme des Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz
- Unterstützung durch Tierärzte der Verbundpartner

Ort, Datum

Unterschrift

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 4: § 4 Abs. 1 - Einrichtung und Ausstattung des TKZ Rheinpfalz

Auf die Ausstattung des Lagezentrums des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in Limburgerhof wird zurückgegriffen.

Die Zurverfügungstellung der veterinärmedizinischen Fachsoftware für die Bekämpfung von Tierseuchen erfolgt über die Anbindung an den Server der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis richtet eine entsprechende UserEbene ein.

Anmerkung:

Die Datenanbindung erfolgt konkret über gesicherte VPN-Verbindungen mittels bootfähiger USB-Sticks der Fa. Ecos (<http://www.ecos.de/produkte/zugangskomponenten/secure-bootstick/>)

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinland

vom 27.08.2019

Anlage 5: § 4 Abs. 2 - Liste der Daten und Schriftsatzmuster für den Betrieb des TKZ

1. Schriftsatzmuster

s. Tierseuchenhandbuch, spezieller Teil:

Verfügungen (010)

Anwendung der Muster-Verfügungen des Landes RP in der jeweils aktuellen Fassung

Schweinepest KSP (010)

- 1a MK KSP (01_12) Verdachtsbetrieb Untersuchung
- 1b MK KSP (01_12) Verdachtsbetrieb Tötung
- 1c MK KSP (01_12) Verdachtsbetrieb Behördliche Beobachtung
- 2a MK KSP (01_12) Kontrollzone ohne Tötungsanordnung
- 2b MK KSP (01_12) Kontrollzone mit Tötung
- 3 MK KSP (01_12) Ausbruch, Festst. im Betrieb
- 4 MK KSP (01_12) Allg.VG, Ausbruch SB+BG
- 5 MK KSP (01_12) Kontaktbetrieb
- 6a MK KSP (01_12) Tötung im SB+BG
- 6b MK KSP (01_12) Tötung im Impfgebiet, § 14
- 6c MK KSP (01_12) Tötung im Kontaktbetrieb, § 12

ASP (011)

- 1a ASP 01.12 Verdachtsbetrieb Untersuchung
- 1b ASP 01.12 Verdachtsbetrieb Tötung
- 1c ASP 01.12 Verdachtsbetrieb Behördliche Beob.
- 2a ASP 01.12 Kontrollzone ohne Tötungsanord.
- 2b ASP 01.12 Kontrollzone mit Tötung
- 3 ASP 01.12 Ausbruch, Festst. im Betrieb
- 4 ASP 01.12 Allg.VG, Ausbruch SB+BG
- 5 ASP 01.12 Kontaktbetrieb
- 6a ASP 01.12 Tötung im SB+BG
- 6c ASP 01.12 Tötung im Kontaktbetrieb, § 12

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

MKS(001)

- 1 MKS Verf 01.12 Verdacht Betrieb Einzel beh Untersuchung
- 2 MKS Verf 01.12 Verdacht Betrieb Einzel Tötung
- 3 MKS Verf 01.12 Verdacht Kontaktbetr. Einzelverf. beh. Beob
- 4 MKS Verf 01.12 Verdacht Kontaktbetr. Einzelverf. mit Tötung
- 5 MKS Verf 01.12 Verdacht Kontrollzone Allg.verf. (72h)
- 6 MKS Verf 01.12 Ausbruch Sperrbezirk + Beob.geb., Allg.verf.
- 7 MKS Verf 01.12 Ausbruch Betrieb Einzelverf. mit Tötung
- 8 MKS Verf 01.12 Ausbruch Kontaktbetr. Einzelverf. nur beh. Beobachtung
- 9 MKS Verf 01.12 Ausbruch Kontaktbetr. Einzelverf. mit Tötung
- 10 MKS Verf 01.12 Tötung im 1 km-Radius, SB

Geflügelpest (AI)(015)

- 1 GP Verf. 02.12 Verdacht betr. Bestand_ Einzelverf._ Beob. Unters. Töt.
- 2 GP Verf. 02.12 Verdacht weit. Betrieb Kontaktbetr. Beob. Unters. Töt.
- 3 GP Verf. 02.12 Verdacht Überw.zone (72h)_ Allg.verf. gemäß §§ 17 in Verb. mit 1
- 4 GP Verf. 02.12 Ausbruch betr. Bestand_ Einzelverf. Töt. gemäß § 19 GP-VO
- 5 GP Verf. 02.12 Ausbruch Kontaktbetr. Einzelverf. Sperre Töt. E_R_D
- 6 GP Verf. 02.12 Ausbruch Sperrbezirk, Beob.geb., Kontrollzone Allg.verf.
- 7 GP Verf. 02.12 GP bei Wildvögeln Verd. o. Ausbruch Sperrbezirk, Beob.geb.
- 8 GP Verf. 02.12 Nachweis npAI betr. Betr. Einzelverf. gem § 46 GP-VO
- 9 GP Verf. 02.12 Nachweis npAI weit. Betr. Kontaktbetr. Einzelverf.
- 10 GP Verf. 01.12 Nachweis npAI Sperrgebiet Allg.verf. gem § 48 GP-VO

2. Sonstiges

- Anforderung Personal
- Anforderung Sachmittel
- Meldung Seuchenkeulung
- Sofortmeldung über einen möglichen Verdacht, Ausbruch einer Seuche oder ähnliches

3. Daten/Listen

- Veterinärverwaltung der Verbundpartner
- Notfallliste der Verbundpartner
- praktische Tierärzte
- Ordnungsämter der Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen
- Metzger mit Schlachterlaubnis nach TschG
- Hilfspersonal

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

- Jäger

s. auch Tierseuchenhandbuch fachlicher Teil:

4. Adressen, Personal- u. Sachmittel

- Notfallnummern der Bundesländer im Tierseuchenkrisenfall
- Leitfaden für Verwaltungspersonal zum Einsatz im Tierseuchenkrisenfall
- Leitfaden für tierärztliches Fachpersonal beim Einsatz im Tierseuchenkrisenfall
- Anlage zur Anforderung von Sachmitteln aus dem MBZ Materiallagerbestand
- Formular mit Kostenübernahmeerklärung und Übersicht über den MBZ Materiallagerbestand
- Ausstattung des UPD- Koffers (Untersuchung, Probenahme, Diagnostik)
- Kalkulationshilfe für den Materialvorrat und Sachmittelbedarf
- Bedarfsberechnung für die klinische Untersuchung und Probenahme Personal-, Zeit- und Materialbedarf
- Bedarfsberechnung für die Tötung von Klautieren Personal-, Zeit- und Materialbedarfs
- Bedarfsberechnung für die Tötung von Geflügel (Personal,- Zeit- und Materialbedarf)

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 6: § 2 Abs. 3 - Personal – Kostentragung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 2 Abs. 3 tierärztliches Personal und sonstiges Personal zur Erfüllung der Aufgaben	Veterinäre der Verbundpartner		X	
	Praktizierende Tierärzte	X		
	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X im Falle des § 2 Abs.2		X im Falle des § 2 Abs. 1
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	
	IuK Personal verwaltungsextern	X		
	IuK Personal verwaltungsintern		X	
	Personal der Gefahrstoffzüge extern	X		
	Personal der Gefahrstoffzüge intern		X	
	Tötungstrupp	X		

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 6: Personal – §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 1 - Kostentragung - Fortsetzung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 3 Abs. 2 Personal und sonstiges Personal zur Erfüllung der Aufgaben	Veterinäre der Verbundpartner		X	
	Praktizierende Tierärzte	X		
	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X		
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	
	IuK Personal verwaltungsextern	X im Falle des § 2 Abs. 2		X im Falle des § 2 Abs. 1
	IuK Personal verwaltungsintern		X	
	Personal der Gefahstoffzüge extern	X		
	Personal der Gefahstoffzüge intern		X	
	Tötungstrupp	X		
		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 5 Abs 1 ... die Verbundpartner verpflichten sich, das angeforderte Personal zur Verfügung zu stellen	Veterinäre der Verbundpartner		X	
	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X		
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 6: Personal – § 6 Abs. 1 bis 6 - Kostentragung - Fortsetzung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 6 Abs. 1 Kosten die im Rahmen der Umsetzung zu § 4 der Vereinbarung entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft grundsätzlich selbst.		X		
§ 6 Abs. 2 Die Kosten der Einrichtung, Ausstattung und der Vorhaltung der TKZ werden von den Verbundpartnern zu gleichen teilen getragen. Ausstattung siehe Anlage 2 zu § 1 Abs. 4				X
§ 6 Abs. 4 Kosten von Verbrauchsmaterial ... und zuzuordnende Kosten.	...	X		
§ 6 Abs. 5. .. sonstige Kosten die nicht den Absätzen 1 – 4 zugeordnet werden können	X		

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom 27.08.2019

Anlage 6: Personal – § 6 Abs. 6 - Kostentragung - Fortsetzung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten)	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 6 Abs. 6 Satz 1, Abs 7 Kosten für die Aktivierung und die Aufrechterhaltung des TKZ für MKS, KSP, AI; Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des/der LZ	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungs-extern			X
	Stabspersonal verwaltungs-intern		X	
	IuK Personal verwaltungs-extern			X
	IuK Personal verwaltungs-intern		X	
§ 6 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Kosten für die optionale Aktivierung und die Aufrechterhaltung des TKZ für ...; Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des/der LZ	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungs-extern	X		
	Stabspersonal verwaltungs-intern		X	
	IuK Personal verwaltungs-extern	X		
	IuK Personal verwaltungs-intern		X	